

**Verordnung
über die Aufbauausbildung der Diakoninnen,
Diakone, Gemeindegliederinnen und
Gemeindeglieder (Aufbauausbildungsverordnung)**

Vom 9. Mai 2003

(KABl. S. 129)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Diakonengesetzes¹ vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447/ABl. EKD 1994 S. 257) und § 6 der Gemeindegliederordnung² vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 108), geändert durch die Änderungsverordnung vom 15. November 1994 (KABl. 1995 S. 10), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Aufbauausbildung

(1) Diakoninnen und Diakone mit Fachschulabschluss und Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindegliederordnung oder ihnen gem. § 2 Abs. 2 der Gemeindegliederordnung Gleichgestellte sollen an einer Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Diakoninnen, Diakone, Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder im Sinne des Absatzes 1 können die Aufbauausbildung nach Beendigung der Grundausbildung beginnen. Die Aufbauausbildung soll innerhalb der ersten fünf Berufsjahre abgeschlossen werden.

§ 2

Aufbaukurse

(1) Ein Aufbaukurs dauert drei Wochen (15 Ausbildungstage).

(2) Die Durchführung der Aufbaukurse verantwortet das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen u. a. durch Beteiligung von Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Das Landeskirchenamt gibt die Aufbaukurse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 3

Umfang der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildung umfasst zwei Kurse.

¹ Nr. 930.

² Nr. 935.

rücksichtigen. Auf die Teilnahme an einem bestimmten Aufbaukurs besteht kein Anspruch.

§ 8

Kosten der Aufbauausbildung

(1) Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach den landeskirchlichen Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung richtet. Für die Erstattung der Fahrtkosten können entsprechende Anträge an den jeweiligen Anstellungskörper gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach § 6 Abs. 3 kann das Landeskirchenamt auf vorherigen Antrag einen Zuschuss bewilligen.

§ 9

Abschluss der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. In dem Kolloquium soll die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindegliederin oder der Gemeindeglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 nachweisen, dass sie oder er das Ziel der Aufbauausbildung erreicht hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann sie oder er das Kolloquium einmal wiederholen.

(2) Die Zulassung zu dem Kolloquium setzt voraus, dass die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindegliederin oder der Gemeindeglieder

1. aufgrund des Beschlusses des Landeskirchenamtes gem. § 4 Abs. 3 an den nach § 3 vorgeschriebenen Aufbaukursen mit Erfolg teilgenommen hat und
2. eine Berufszeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindegliederin oder Gemeindeglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 von mindestens zwei Jahren nach dem Abschluss der Grundausbildung nachweisen kann.

(3) Die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindegliederin oder der Gemeindeglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet den Antrag auf Zulassung zu dem Kolloquium auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind Nachweise über die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgeschriebene Berufszeit beizufügen.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können nachgewiesene Zeiten adäquater ehrenamtlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise als Berufszeiten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 durch das Landeskirchenamt anerkannt werden.

(5) Über den Abschluss der Aufbauausbildung erhält die Diakonin oder der Diakon, die Gemeindegliederin oder der Gemeindeglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 ein Zertifikat des Landeskirchenamtes.

§ 10**Ausschuss für das Kolloquium**

- (1) Das Landeskirchenamt beruft für das Kolloquium einen Ausschuss. Ihm gehören an:
1. die für die Aufbauausbildung zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit,
 3. eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer,
 4. eine Diakonin oder ein Diakon, eine Gemeindehelferin oder ein Gemeindehelfer mit abgeschlossener Aufbauausbildung und
 5. eine Dozentin oder ein Dozent einer landeskirchlichen Fortbildungseinrichtung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über das Ergebnis des Kolloquiums nach § 9 Abs. 1. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11**Übergangsbestimmungen**

Die nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukurse gelten als abgeschlossene Aufbauausbildungen und Aufbaukurse im Sinne dieser Verordnung.

§ 12**Ermächtigung**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 13**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 5. September 1997 (KABl. S. 291) außer Kraft.